

Ablauf der Referendumsfrist: 8. Januar 1964

Bundesbeschluss
über
**die Mitwirkung der Schweiz an internationalen
Währungsmassnahmen**

(Vom 4. Oktober 1963)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 85, Ziffer 2 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 1. März 1963¹⁾,

beschliesst:

Art. 1

Der Bundesrat wird ermächtigt, zur Verhütung oder Behebung ernsthafter Störungen der Währungsstabilität an internationalen Aktionen auf Grund der Allgemeinen Kreditvereinbarungen des Internationalen Währungsfonds vom 5. Januar 1962 mitzuwirken und in diesem Rahmen zwischenstaatliche Vereinbarungen abzuschliessen.

Art. 2

Zu diesem Zwecke kann der Bundesrat bis zum Gesamtbetrag von 865 Millionen Franken andern Staaten oder ihren Notenbanken Schweizerfranken gegen die Währung des Partnerlandes zur Verfügung stellen oder Darlehen in Schweizerfranken oder in Gold mit einer Laufzeit bis zu 5 Jahren gewähren.

Art. 3

¹ Der Bundesrat kann die Schweizerische Nationalbank zur Durchführung beiziehen.

² Falls sich eine Hilfsleistung schon vor Einleitung einer Aktion auf Grund der Allgemeinen Kreditvereinbarungen des Internationalen Währungsfonds vom 5. Januar 1962 als angezeigt erweist, kann der Bundesrat die Schweizerische Nationalbank hierzu im Rahmen von Artikel 2 ermächtigen.

¹⁾ BBI 1963, I, 349.



Art. 4

Die Geltungsdauer dieses Beschlusses wird auf 10 Jahre befristet.

Art. 5

¹ Der Bundesrat ist beauftragt, diesen Beschluss gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse bekanntzumachen.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Beschlusses.

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern den 4. Oktober 1963.

Der Präsident: **André Guinand**

Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 4. Oktober 1963.

Der Präsident: **F. Fauquex**

Der Protokollführer: **F. Weber**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Der vorstehende Bundesbeschluss ist gemäss Artikel 89, Absatz 2 der Bundesverfassung und Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 4. Oktober 1963.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

6769

Datum der Veröffentlichung: 10. Oktober 1963

Ablauf der Referendumsfrist: 8. Januar 1964
